

## Beschlussvorlage

Geschäftsleitung / Yasmin Huber

Erstellungsdatum: 16.03.2026

### Bestellung der Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten

#### I. Vortrag

Die weiteren Bürgermeister nehmen wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes (PstVollzV) können Bürgermeister zum Standesbeamten bestellt werden. Sie müssen dabei nicht die sonst üblichen Voraussetzungen erfüllen, wenn ihr Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen und Lebenspartnerschaften beschränkt ist.

#### II. Beschlussempfehlung

Die Bürgermeister werden gem. § 1 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 2 Abs. 3 PstVollzV mit sofortiger Wirkung auf jederzeitigen Widerruf zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Feldkirchen, Landkreis München bestellt.

Der Aufgabenbereich ist auf die Vornahme von Eheschließungen und Lebenspartnerschaften beschränkt.